

- 2.9. Für die Darstellung auf dem Tagebauriß sind — mit Ausnahme der angrenzenden Topographie — die Signaturen des Standards TGL 6429 — Bergmännisches Rißwerk — anzuwenden. Für die angrenzende Topographie gelten die besonderen Signaturen für die Herstellung geodätischer oder kartographischer Erzeugnisse, sofern in dem angrenzenden Territorium keine besonderen betrieblichen Objekte oder Anlagen, wie z. B. Aufbereitungen, vorhanden sind. Für diese besonderen Objekte oder Anlagen, deren Darstellung im Tagebauriß erforderlichenfalls notwendig ist, gelten ebenfalls die Signaturen der TGL 6429.
- 2.10. Auf dem Tagebauriß sind sämtliche innerhalb der Betriebsgrenze liegenden wichtigen Objekte und Anlagen darzustellen.  
Als Betriebsgrenzen gelten:
- a) die vorhandene und die für die nächsten 10 bis 15 Jahre geplante Abbaugrenze,
  - b) der an die vorhandene oder die geplante Abbaugrenze anschließende betriebliche Randstreifen von mindestens 50 m Breite,
  - c) bei Betrieben mit Sprengarbeiten der festgelegte, über die betriebliche Randstreifengrenze hinausreichende Gefahrenbereich,
  - d) der Haldenfuß oder die oberste Böschungskante eines Restloches zusätzlich eines mindestens 50 m breiten Randstreifens.
- 2.11. Auf dem Tagebauriß sind insbesondere darzustellen:
- a) die Nordrichtung,
  - b) die angrenzende Topographie, soweit diese für die Zuordnung der Objekte und Anlagen zum Territorium notwendig ist (vor allem die zu schützenden Objekte und Anlagen anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, wie Bauwerke, Bahnen, Straßen, Deponien, Vorfluter — Gewässer und Brunnen —, Kabel und Leitungen sowie Angabe der Nutzungsart der Bodenflächen),
  - c) betriebliche Bauwerke, bergbauliche Anlagen,
  - d) Zufahrtsstraßen und Zugänge,
  - e) Kabel und Leitungen,
  - f) fortschreitende und bleibende Böschungen an Gewinnungsgeräten, Kippen und Halden sowie bergbaulich genutzte Bodenflächen,
  - g) Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen, Gefahrenbereiche, Schutz- und Vorbehaltsgebiete gemäß Wassergesetz<sup>2</sup>,
  - h) Bohrlöcher (hierzu gehören z. B. nicht die Bohrlöcher für Sprengarbeiten),
  - i) Sprengmittellager, Tanklager usw.,
  - j) Vermessungsfestpunkte,
  - k) Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen,
  - l) Notwendige Höhenangaben,
  - m) ständige Wasseransammlungen im Tagebau,
  - n) bereits wieder urbar gemachte Bodenflächen,
  - o) Grenzen des gewachsenen und gekippten Boden,
  - p) Grenzen besonders gefährdeter Bereiche, die für die Beurteilung der Bergbausicherheit von Bedeutung sind (z. B. stillgelegte bergbauliche Anlagen).
- 2.12. Für betriebliche Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Straßen usw., die nicht im regionalen Zusammenhang mit den Objekten und Anlagen stehen, ist ein Tagebauriß nicht erforderlich.
- 2.13. Der Tagebauriß ist erforderlichenfalls durch schnittrißliche Darstellungen zu ergänzen, wenn die grundrißliche Darstellung für die Beurteilung der Bergbausicherheit nicht ausreicht.
- 2.14. Eine Zweitausfertigung oder Kopie des Tagebaurisses ist an geeigneter Stelle getrennt von der Erstaufertigung aufzubewahren, wenn der Tagebauriß nicht Bestandteil der Anzeige der bergbaulichen Arbeiten ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bergbehörde.
- 2.15. Der Tagebauriß ist nach der Stilllegung des Tagebaues vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß des Tagebaurisses durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.16. Für Tagebaue, die nach ihrer Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt werden, ist der Tagebauriß dem Rechtsnachfolger zu übergeben.
- 2.17. Die Bergbehörde hat zu entscheiden, ob der Rechtsnachfolger einen Tagebauriß zu führen hat.
3. Der vereinfachte Tagebauriß ist wie folgt zu führen:
- 3.1. Der vereinfachte Tagebauriß besteht aus einer Ablichtung (Kopie), der Flurkarte oder aus einem anderen kartographischen Erzeugnis oder entsprechenden Kartenauszügen geeigneten Maßstabes (im folgenden Karte genannt) und einer Lageskizze.
- 3.2. Die Karte und die Lageskizze haben auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
- a) vereinfachter Tagebauriß bzw. Lageskizze zum vereinfachten Tagebauriß,
  - b) Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
  - c) Name des Tagebaues,
  - d) Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
  - e) Name des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes,
  - f) Maßstab der Karte bzw. annähernder Maßstab der Lageskizze,
  - g) Anfertigungsdatum der Karte und der Lageskizze,
  - h) Unterschrift des Betriebsleiters.
- 3.3. In die Karte sind die Umriss des Tagebaues und die Grenzen des Bergbauschutzgebietes bzw. die Grenzen des Gebietes, für das eine standortgebundene Abbaugenehmigung vorliegt, einzutragen. Weiterhin ist die Zufahrt zum Tagebau darzustellen. Als Bezugspunkte für die Eintragungen sind markante topographische Gegenstände zu verwenden. Die Nordrichtung ist anzugeben. Die Darstellung muß mit einer solchen Genauigkeit erfolgen, daß die lagerichtige Zuordnung des Tagebaues zum angrenzenden Territorium möglich ist.
- 3.4. In der Lageskizze sind insbesondere darzustellen:
- a) Böschungen, unterteilt nach 'Gewinnungsböschungen (Abraum- oder Mineralböschungen), Kippenböschungen und Endböschungen, nach Lage, Neigung und Höhe,
  - b) Zufahrten bzw. Ausfahrten,
  - c) ständige Wasseransammlungen,
  - d) betriebliche Bauwerke,
  - e) zu schützende Objekte, wie Bauwerke, Verkehrswege, Vorfluter — Gewässer und Brunnen —, Versorgungsleitungen,
  - f) Gefahrenbereiche,
  - g) Deponien,
  - h) Nordrichtung.
- Die Darstellungen sind entsprechend den bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Erfordernissen durch Schnittdarstellungen und Zahlenangaben (Bemaßungen) zu ergänzen.
- 3.5. Auf der Lageskizze sind die zu schützenden Objekte in einem Bereich darzustellen, der die Fläche des geschlossenen Tagebauraumes (Tagebauvorfeld bis zur geplanten Endstellung des Tagebaues) und den Tagebaurandstreifen umfaßt. Die Breite des darzustellenden Randstreifens muß bei Tagebauen im Lockergestein der 3fachen Tagebautiefe und bei Tagebauen mit Festgestein der 1fachen Tagebautiefe entsprechen. Er muß jedoch mindestens 20 m breit sein.

<sup>2</sup> Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)